



Evangelische  
Hochschule  
Nürnberg

# Wahlordnung

zur Versammlung der Evangelischen Hochschule Nürnberg

Vom 02.06.2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
08/2025	03.06.2025	02.06.2025	1-7	ZV 05/06-1

Auf Grund von § 11 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg vom 01.06.2014 (amtlich bekannt gemacht am 20.01.2014, KABI. S. 91) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Wahlordnung:

## § 1

### Wahlleitung und Festlegung als Urnenwahl oder Online-Wahl

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Versammlung nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (GO) wird von einem Wahlleiter oder einer Wahlleiterin vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Der Senat bestimmt auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin für die Dauer seiner Amtszeit einen Vertreter oder eine Vertreterin des Kanzlers oder der Kanzlerin in dessen Funktion als Wahlleiter oder Wahlleiterin.
- (4) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann Personen zur Durchführung der Versammlung unterstützend hinzuziehen.
- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium beschließt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Online-Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl gewahrt sind sowie das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Eine Briefwahl ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 2

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Gruppen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nrn. 2 und 4 und Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg.
- (2) Die einzelnen Mitglieder der Hochschule sind nur innerhalb ihrer Gruppen wählbar.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlen werden nach den bestehenden Gruppen getrennt durchgeführt. <sup>2</sup>Zu den Gruppen zusammengefasst sind:
  1. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 6 GO),
  2. die Studierenden (§ 9 GO),
  3. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 7 GO).

<sup>3</sup>Jeder oder jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie seine Gruppe Sitze in der Versammlung nach § 18 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 der Grundordnung der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg hat.

## § 3

### Wahltermin und Wahlausschreiben

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt die Wahltermine für die einzelnen Gruppen fest, bei der Online-Wahl die Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen elektronischen Stimmabgabe). <sup>2</sup>Die Termine müssen vor Beginn der Amtszeit der Versammlung liegen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin erlässt spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltermin ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.
- (2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über
  1. die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird,

2. im Fall der Online-Wahl den Hinweis und entsprechende Informationen zur Durchführung der Online-Wahl,
3. Ort und Tag seines Erlasses,
4. bei der Urnenwahl Ort, Tage und Zeitraum der Wahl; bei der Online-Wahl die Wahlfrist,
5. die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 4,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Versammlung,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen und
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

#### § 4

##### Wahlvorschläge

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung des Wahlausschreibens einen schriftlichen Wahlvorschlag beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet sein muss. <sup>2</sup>Hat die jeweilige Gruppe nicht mehr als fünf Wahlberechtigte, so kann ein schriftlicher Wahlvorschlag, abweichend von Satz 1, auch nur von einem oder einer einzigen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet und eingereicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann so viele Wahlvorschläge seiner jeweiligen Gruppe unterstützen wie die jeweilige Gruppe stimmberechtigte Mitglieder in der Versammlung hat. <sup>2</sup>Hat er oder sie mehr Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine oder ihre Unterschrift auf dem zuletzt unterzeichneten Wahlvorschlag ungültig.
- (3) <sup>1</sup>Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. <sup>2</sup>Im Fall der Online-Wahl wird hiermit zugleich die Zustimmung für die Weitergabe des Namens der betreffenden Person an den Anbieter der Online-Wahl erklärt.
- (4) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. <sup>2</sup>Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen; sie können bis zu drei Werktagen nach der Einreichungsfrist erhoben werden.
- (5) <sup>1</sup>Werden von einer Gruppe für die Wahl innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine Wahlvorschläge eingereicht, findet insoweit eine Wahl nicht statt. <sup>2</sup>Dies ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Zur Vermeidung möglicher Nachwahlen und zur Wahl von Ersatzmitgliedern sollen mindestens die doppelte Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen aufgestellt werden als jeweils Sitze für die einzelnen Gruppen zu vergeben sind.

#### § 5

##### Vorschlagsliste und Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einer Vorschlagsliste zusammen und führt darin die Namen der für die einzelnen Gruppen Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf.

- (2) <sup>1</sup>Die Vorschlagsliste ist spätestens sieben Werktage vor der ersten Wahl hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Im Fall der Online-Wahl ist die Vorschlagsliste auch digital zugänglich zu machen.
- (3) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin der Vorschlagsliste nach Abs. 1 entsprechend gegliedert und erstellt.
- (4) Findet die Wahl als Online-Wahl statt, werden elektronische Stimmzettel verwendet.

## § 6

### Durchführung der Urnenwahl

<sup>1</sup>Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der einmal zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. <sup>2</sup>Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin wahlberechtigt ist. <sup>3</sup>Wahlen können im Rahmen einer Wahlversammlung oder durch ein- oder mehrtägige Urnenwahl durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.

## § 6 a)

### Durchführung der Online-Wahl

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme oder Stimmen in der Weise ab, dass sie für jede Wahl den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Authentifizierung des Wählers oder der Wählerin erfolgt durch die dem Wähler oder der Wählerin von der Hochschule zur Verfügung gestellten Anmeldedaten für das Wahlportal.
- (2) <sup>1</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>2</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>3</sup>Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. <sup>4</sup>Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>5</sup>Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. <sup>6</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. <sup>7</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Antrag gegenüber der Wahlleitung auch an einem bereitgestellten Eingabegerät an der Hochschule möglich.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die elektronische Stimmabgabe festgesetzten Wahlfrist zugegangen ist.

#### § 6 b)

##### Beginn und Ende der Online-Wahl

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 zulässig. <sup>2</sup>Über die Online-Wahl ist ein Protokoll zu führen, in dem Beginn und Ende der Online-Wahl, die anwesenden Personen sowie besondere Vorkommnisse vermerkt werden. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person zu unterzeichnen.

#### § 6 c)

##### Störungen der Online-Wahl

- (1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung muss hochschulöffentlich und digital bekannt gemacht werden.
- (2) <sup>1</sup>Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung über das weitere Verfahren.

#### § 6 d)

##### Technische Anforderungen bei Online-Wahl

<sup>1</sup>Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. <sup>2</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### § 7

##### Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wahlergebnis fest. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen ist.
- (2) <sup>1</sup>Als Versammlungsmitglieder sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder des Senats durch Los ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
  1. die nicht vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin ausgegeben worden sind,
  2. auf denen mehr Namen als nach § 2 Abs. 3 Satz 3 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

3. die einen Zusatz enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin macht das Wahlergebnis im Sinne von Abs. 2 und 3 nach der Wahl unverzüglich hochschulöffentlich und im Fall der Online-Wahl zusätzlich digital bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. <sup>2</sup>Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht drei Werktage nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin gegenüber schriftlich abgelehnt wird. <sup>3</sup>Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten das Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Ersatzmitglieder werden auch Mitglieder der Versammlung, wenn ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode der Versammlung ausscheidet.
- (6) <sup>1</sup>Wird die Wahl als Online-Wahl durchgeführt, ist für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch die Wahlleitung und mindestens einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 notwendig. <sup>2</sup>Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die elektronische Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch Ausdruck des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses fest, der von der Wahlleitung und einer weiteren berechtigten Person im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 abgezeichnet wird und Bestandteil des Protokolls wird. <sup>3</sup>Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. <sup>4</sup>Die elektronische Zählung, das Abstimmungsergebnis sowie die anwesenden Personen sind im Protokoll zu vermerken.

## § 8

### Wahlprüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, die vom Senat auf Vorschlag des Kanzlers oder der Kanzlerin bestimmt werden. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. <sup>3</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe des Ergebnisses dieses innerhalb einer Frist von sieben Werktagen unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses anfechten.
- (3) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Wahlanfechtung. <sup>2</sup>Seine Entscheidung ist den Antragstellern gegenüber schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen.
- (4) Wird einer begründeten Wahlanfechtung stattgegeben, ist das Wahlergebnis zu berichtigen (fehlerhafte, aber unerhebliche Stimmauszählung) oder unverzüglich eine Wiederholungswahl anzuordnen.

## § 9

### Beginn der Amtszeit

Die Amtszeit der Versammlung beginnt am 1. November.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Versammlung der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 24. Juli 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21. Mai 2025.

Nürnberg, 02. Juni 2025

Prof. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Diese Wahlordnung wurde am 02. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 02. Juni 2025.